

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat**

Bezug:

Anlagen:

---

### **Beschlussantrag:**

1. Es liegt ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Herrn Kugler, in den Gemeinderat nachzurücken, vor.
2. Es liegt ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Herrn Dr. Weigel, in den Gemeinderat nachzurücken, vor.
3. Es liegt ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Frau Dr. Bok, in den Gemeinderat nachzurücken, vor.
4. Es liegt kein Hinderungsgrund für den Eintritt von Frau Schuster in den Gemeinderat vor.

**Begründung:**

Für Herrn Schöning würde als nächster Ersatzbewerber Herr Robert Kugler nachrücken.

Herr Kugler wurde gebeten zu erklären, ob er bereit wäre, in den Gemeinderat nachzurücken.

Herr Kugler hat mitgeteilt, dass er nicht in den Gemeinderat nachrücken möchte und Ablehnungsgründe nach § 16 Gemeindeordnung sowie Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung geltend gemacht.

Er verweist dabei auf § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gemeindeordnung, wonach als wichtiger Grund für die Ablehnung gilt, wenn jemand durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Zusätzlich verweist er auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 c), wonach als wichtiger Grund für die Hinderung gilt, wenn jemand ein leitender Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Als weitere Ersatzperson wurde Herr Dr. Detlef Weigel gebeten zu erklären, ob er bereit wäre, in den Gemeinderat nachzurücken.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 hat er mitgeteilt, dass er nicht in den Gemeinderat nachrücken möchte und Ablehnungsgründe nach § 16 Gemeindeordnung geltend gemacht. Er bezieht sich dabei auf § 16 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung, wonach als wichtiger Grund für die Ablehnung gilt, wenn jemand häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.

Als nächste Ersatzperson wurde Frau Dr. Bok angeschrieben. Auch sie macht Ablehnungsgründe nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gemeindeordnung geltend und möchte nicht nachrücken.

Daraufhin wurde Frau Irene Schuster als nächste Ersatzbewerberin angeschrieben. Frau Schuster hat sich bereit erklärt, in den Gemeinderat nachzurücken.

Voraussetzung dafür ist, dass keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe nach § 16 und § 29 Gemeindeordnung vorliegen. Ablehnungs- oder Hinderungsgründe wurden von ihr nicht geltend gemacht. Auch der Verwaltung sind keine Hinderungsgründe bekannt.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, nicht in den Gemeinderat nachzurücken, entscheidet der Gemeinderat.